Satzung der Landgemeinde Kindelbrück zur Aufhebung von Satzungen (Aufhebungssatzung)

Präambel

Aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) wurden die Stadt Kindelbrück, die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt und Kannawurf gemäß § 33 ThürGNGG 2019 aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wurde eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Die Landgemeinde ist gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 ThürGNGG 2019 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

Gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 ThürGNGG 2019 bleibt in den neu gebildeten Gemeinden das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden war. Es war nach § 46 Abs. 2 S.2 ThürGNGG 2019 spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2020) ein neues einheitliches Ortsrecht in den neu gebildeten Gemeinden zu schaffen.

Weiterhin wurde aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNGG2023) die Gemeinde Riethgen gemäß § 4 ThürGNGG 2023 aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Riethgen wurde in das Gebiet der Landgemeinde Kindelbrück eingegliedert, sie ist gemäß § 4 Satz 3 ThürGNGG 2023 Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Riethgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürGNGG 2023 gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederte Gemeinde jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wurde. Es war nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürGNGG 2023 spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres (hier zum 31.12.2024) anzupassen.

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück in seiner Sitzung am 19.05.2025 daher die nachstehende Satzung beschlossen, mit welcher die nachfolgenden Satzungen der aufgelösten Stadt Kindelbück, sowie der aufgelösten Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und Riethgen aufgehoben werden:

Artikel 1
Aufhebung der Verwaltungskostensatzungen

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 02.11.2009), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 15.06.2010), der Gemeinde Frömmstedt (beschlossen am 17.02.2010), der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 06.04.2010) und der Gemeinde Riethgen (beschlossen am 04.05.2010) werden aufgehoben.

Artikel 2
Aufhebung der „Kindertagesstätten - Satzungen"

Die „Kindertagesstätten - Satzungen" der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 20.03.1995, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 05/1995), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 16.05.1995, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 06/1995), der Gemeinde Kannawurf (in der Fassung der 1. Änderungssatzung - beschlossen am 09.12.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 05/1997) werden aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung der Satzungen zur Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Satzungen zur Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 20.03.1995, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 05/1995) und der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 16.05.1995, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr.06/1995) werden aufgehoben.

Artikel 4
Aufhebung der „Entwässerungssatzung"

Die „Entwässerungssatzung" der Stadt Kindelbrück (in der Fassung der 1. Änderungssatzung – beschlossen am 05.05.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2003) und der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 09.09.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1996) werden aufgehoben.

Artikel 5
Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 28.01.2002, bekanntgemacht am 08.03.2002 im Amtsblatt Nr. 5/2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung - beschlossen am 19.04.2004) und der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 11.03.2002, bekanntgemacht am 20.09.2002 im Amtsblatt Nr. 19/2002) werden aufgehoben.

Artikel 6
Aufhebung der Satzungen zum Schutze der „Gemeindewappen"

Die Satzungen zum Schutze der „Stadt- bzw. Gemeindewappen" der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 20.03.2006, bekanntgemacht am 07.07.2006 im

Amtsblatt Nr. 14/2006), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 29.03.2006, bekanntgemacht am 21.07.2006 im Amtsblatt Nr. 15/2006),

Gemeinde Frömmstedt (beschlossen am 22.03.2006, bekanntgemacht am 07.07.2006 im Amtsblatt Nr. 14/2006) und der Gemeinde Kannawurf (beschlossen am 11.06.2012, bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel im Zeitraum vom 04.07. bis 10.07.2012) werden aufgehoben.

Artikel 7
Aufhebung der „Straßenausbaubeitragssatzungen“

Die Satzungen über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 28.05.2001, in der Fassung der 2. Änderungssatzung - beschlossen am 02.11.2009, bekanntgemacht am 18.12.2009 im Amtsblatt Nr. 26/2009), der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 08.05,2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung - beschlossen am 17.10.2017), der Gemeinde Frömmstedt (beschlossen am 18.11.2009, in der Fassung der 4. Änderungssatzung - beschlossen am 18.10.2021), der Gemeinde Kannawurf (bekanntgemacht am 25.10.2000 im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda - Ersatzvornahme) und der Gemeinde Riethgen (beschlossen am 29.02.2012, bekanntgemacht am 20.04,2012 an der Verkündungstafel) werden aufgehoben. Außerdem werden die Satzungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frömmstedt - Beitragssatzsatzung der für das Jahr 1998 (beschlossen am 21.10.1998), für das Jahr 2001 (beschlossen am 21.11.2001), für das Jahr 2008 und 2009 (beschlossen am 18.11.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung - beschlossen am 22.06.2011), sowie die beschlossene Satzung der Gemeinde Kindelbrück zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Frömmstedt aufgehoben.

Artikel 8
Aufhebung der Satzungen über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte – „Vergnügungssteuersatzungen“

Die Satzungen über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte – „Vergnügungssteuersatzungen“ der Stadt Kindelbrück (beschlossen am 02.11.2009) und der Gemeinde Bilzingsleben (beschlossen am 15.06.2010) werden aufgehoben.

Artikel 9
Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes und die Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Frömmstedt

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes – „Baumschutzsatzung“ (beschlossen am 17.11.2004, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 02/2005) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle (beschlossen am 01.03.1995, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 04/1995) der Gemeinde Frömmstedt werden aufgehoben.

Artikel 10
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen - (Erschließungsbeitragssatzung) und der Satzung über Stellplätze und Garagen – (Stellplatzsatzung) der Stadt Kindelbrück

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen – „Erschließungsbeitragssatzung“ (beschlossen am 26.06.2006) und die Satzung über Stellplätze und Garagen – „Stellplatzsatzung“ (beschlossen am 03,11.1997, bekanntgemacht am 09.01.1998 im Amtsblatt Nr. 01/1998) der Stadt Kindelbrück werden aufgehoben.

Artikel 12
Aufhebung der Badeordnung und der Satzung zum kommunalen Städtebauförderprogramm der Stadt Kindelbrück

Die Badeordnung (bekanntgemacht am 24.04.2001 im Amtsblatt Nr. 09/2001 und die Satzung zum kommunalen Städtebauförderprogramm (beschlossen am 20.04.1998, bekanntgemacht am 16.10.1998 im Amtsblatt Nr. 21/1998) der Stadt Kindelbrück wird aufgehoben.

Artikel 13
Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Stadt Kindelbrück (in der Fassung der 1. Änderungssatzung - beschlossen am 20.11.2000) wird aufgehoben.

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roman Zachar
Bürgermeister
Siegel

Beschlossen am: 19.05.2025

Datum d. Ausfertigung: 28.05.2025

Eingangsvermerk
der Rechtsaufsichtsbehörde:
am 27.05.2025

rechtsaufsichtliche
Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 27.05.2025
Az KomA: 092.6:020.050/68064/Aufhebung

Hinweis:
Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.g.F. hingewiesen.

Hinweis:
Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:
Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (28.05.2025) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

28.05.2025 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück